

8. 1. Zum Tatbestande der Beschimpfung im § 166 StGB.
2. Was ist unter „politischen Beweggründen“ im Gesetz vom 14. Juli 1928 über Straffreiheit zu verstehen?

I. Straffenat. Urt. v. 25. Januar 1929 g. F. I 1196/28.

I. Schwurgericht Nürnberg.

Gründe:

Zu der rechtlichen Würdigung der Kundgebungen des Angeklagten als einer gegen § 166 StGB. verstößenden Tat ist eine Bemerkung darüber geboten, ob der Glaube des Angeklagten an die Richtigkeit seiner Ausführungen den Tatbestand einer Beschimpfung ausschließe. Das angefochtene Urteil erörtert die Frage unter Verweisung auf das Urteil in RGSt. Bd. 28 S. 403, 408 und das Urteil des erkennenden Senats I 287/28 vom 15. Juni 1928. An der in diesen Urteilen ausgesprochenen Auffassung, daß der Glaube an die Richtigkeit einer behaupteten ehrenrührigen Tatsache nicht ohne weiteres den Tatbestand der Beschimpfung ausschließt, ist festzuhalten. Wohl aber kann dieser Tatbestand beim Bestehen einer besonderen Sachlage zu verneinen sein. Gerade einen Umstand, der möglicherweise eine solche Ausnahme zu begründen vermöchte, hatte nun der Angeklagte behauptet, indem er vorbrachte, er habe die Angaben über Geldbezüge des Vatikans aus dem Spielbetrieb in Monaco einer gedruckten Quelle entnommen, aus der die Angaben auch den römisch-katholischen Kreisen bekannt geworden sein müßten, er habe fünf Monate lang die katholische Presse daraufhin verfolgt, ob eine Berichtigung komme, und sei, weil das nicht geschehen sei, der Überzeugung gewesen, daß die Angaben über jene Beziehungen nicht bestritten würden und wahr seien. Daß in einem solchen Falle der Tatbestand einer Beschimpfung zu verneinen sein könnte, ist gerade in dem erwähnten Urteil vom 15. Juni 1928 hervorgehoben worden.

Indessen kommt es in der vorliegenden Sache auf diese Frage nicht weiter an, wenn das Schwurgericht zur Einstellung des Verfahrens auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1928 mit Recht gekommen ist.

Das angefochtene Urteil erörtert die Frage, ob die Tat aus politischen Beweggründen geschehen sei. Das Schwurgericht verkennt dabei keineswegs, daß ein Kampf um religiöse Glaubenssätze oder Einrichtungen nicht ein Kampf politischer Art ist, hält sich vielmehr auf dem Boden der Auffassung, die in dem Urteil in RGSt. Bd. 58 S. 414 hinsichtlich des Begriffes der „politischen Beweggründe“ vertreten worden ist. Das Schwurgericht geht dabei von den Angaben aus, die der Angeklagte selbst über den Zweck der „Fr... Wacht“ und die ihm als deren Leiter gestellte Aufgabe gemacht hat: daß es sich nicht um ein religiöses Blatt, sondern um ein politisches Kampfsblatt handle, daß das Blatt ein Gegengewicht gegen die in Bayern übermächtige katholische Presse bilden sollte, daß nicht ein Kampf gegen die Katholiken oder die katholische Kirche, sondern gegen den politischen Katholizismus, „den Ultramontanismus“, geführt werde, gegen die Einmischung des römischen Papstes in das deutsche öffentliche Leben. Alle die Fragen aber, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche betreffen, eine Teilnahme der Kirche an Äußerungen der Staatsgewalt, in besonderem Maße — um nur ein Beispiel zu nennen — das Verhältnis zwischen Kirche und Schule, sind oder können wenigstens sein Fragen politischer Art, und so kann nicht bezweifelt werden, daß es sich bei Auseinandersetzungen über die grundsätzlichen Fragen jenes Verhältnisses zwischen Staat und Kirche um politische Erörterungen handelt. Angesichts der Tatsache, daß solche Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche fortgesetzt bestehen, war es nicht, wie die Reichsanwaltschaft meint, geboten, im angefochtenen Urteil einzelne Angelegenheiten anzuführen, hinsichtlich deren nach Ansicht des Angeklagten eine Einmischung des Papstes als des „Hauptes des politischen Katholizismus“ vorgelegen, und hinsichtlich deren die der Anschauung des Papstes und des „Ultramontanismus“ entgegenstehende Anschauung des Angeklagten die Triebfeder seines Handelns gebildet haben solle. Auch wenn es sich bei dem Angeklagten um einen Mann handelte, der von diesen Dingen nur eine unklare und verschwommene Kenntnis und Meinung hatte, so würde auch ein nur auf eine allgemeine politische Feindseligkeit sich gründender Zeitungskampf als aus politischen Beweggründen geschehen angesehen werden können.

Das Gesetz vom 14. Juli 1928 scheidet nicht nach Gebieten

politischer Betätigung. Auch die Entstehungsgeschichte gibt keinen hinreichenden Anhalt dafür, daß eine Handlung nicht unter die Straffreiheit fallen sollte, deren Beweggrund auf dem kirchenpolitischen Gebiete liegt. Der Erlass des Gesetzes geht auf drei aus dem Reichstag stammende Anträge vom 13. Juni 1928 zurück. Alle drei sprechen von „Straftaten, die aus politischen Beweggründen begangen worden sind“. Ebenso drückt sich der Entwurf nach dem Ausschußbericht aus, und so ist es in die schließliche Fassung des Gesetzes übergegangen. Die Reichstagsverhandlungen, wie sie gedruckt vorliegen, scheinen dafür zu sprechen, daß man wohl politische Handlungen einer bestimmten Art im Auge hatte und nicht an Beweggründe dachte, die auf dem kirchenpolitischen Gebiete liegen. Es ist bei ihnen nur einmal die Rede davon gewesen, was unter den „politischen Beweggründen“ zu verstehen sei. Nämlich in der Sitzung vom 13. Juli 1928 hat der Abgeordnete Gesche bemerkt, im Ausschuß sei von den Kommunisten darauf hingewiesen, und es sei durch den Staatssekretär Joël unterstrichen worden, wie notwendig es sei, die Worte „in sozialen und wirtschaftlichen Kämpfen“ hinzuzusetzen; seine Fraktion würde es begrüßen, wenn das Justizministerium hier eine ähnliche Erklärung abgäbe. Es scheint, daß der Abgeordnete Gesche damit nicht etwa für den Begriff der politischen Beweggründe eine Einschränkung gefordert habe, sondern daß sein Wunsch vielmehr der Gefahr vorbeugen wollte, der Begriff könnte zu eng ausgelegt, nämlich nicht auf Kämpfe sozialer und wirtschaftlicher Art angewandt werden. Wie dem aber auch sei: das Gesetz bringt keine Einschränkung des Gebietes der „politischen Beweggründe“ zum Ausdruck, und das ist entscheidend. Es ist auch auf jene Bemerkung des Abgeordneten Gesche weder eine Erklärung eines Regierungsvertreters abgegeben worden, noch hat sich einer der folgenden Redner zu diesem Punkte geäußert. Es ist also nicht einmal zu erkennen, daß auch nur eine größere Zahl von Abgeordneten mit einer Einschränkung des Begriffes einverstanden gewesen wäre, geschweige denn, daß eine solche Einschränkung einen Ausdruck im Gesetz gefunden hätte. Angesichts dessen wäre der Versuch einer Grenzziehung Willkür. Die Anwendung des Gesetzes kann vielmehr die Worte nicht anders nehmen als sie gebraucht sind, nämlich in einem uneingeschränkten Sinne, und es läßt sich daher die Annahme

des Schwurgerichts nicht bemängeln, die Handlung sei aus einem politischen Beweggrunde begangen worden.

Der Oberreichsanwalt hatte beantragt, das Urteil des Schwurgerichts aufzuheben.